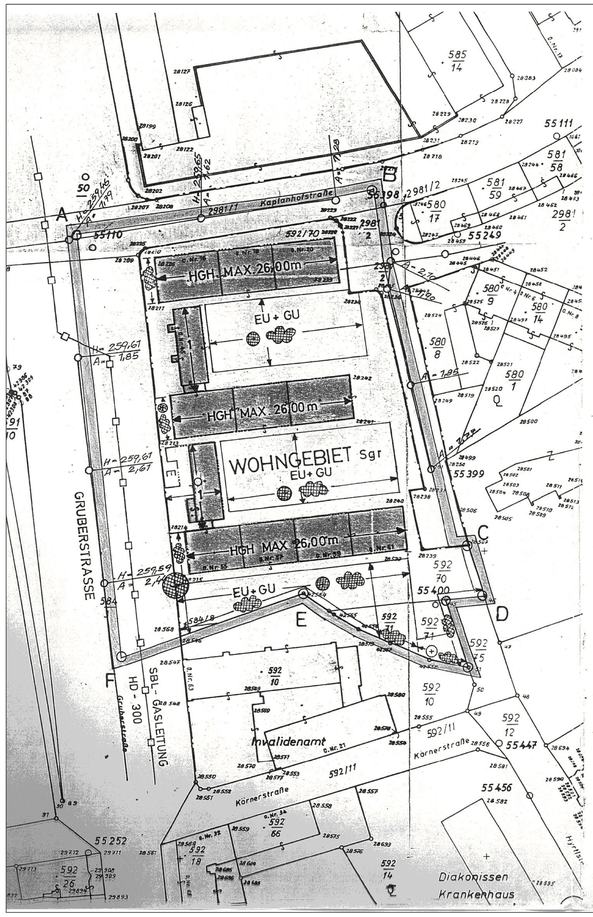


Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen von Hauptgebäuden über 500 m2 sowie von Nebengebäuden über 100 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen, es sei denn, der verbleibende Anteil der Grünflächen an der Bauplatzfläche beträgt zumindest 0,6.

Unter Grünflächen sind Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Kinderspielplätze sowie Erschließungswege und Wäscheplätze mit wasserdurchlässigem Aufbau oder Pflasterungen mit offenen Fugen zu verstehen.

O Begrünung der Dachfläche verbindlich

Einstellplätze sind auch dann nicht den Grünflächen zuzuzählen, wenn sie eine wasserdurchlässige Oberfläche (z.B. Rasenbetonsteine) aufweisen.

Unter Dachbegrünung ist eine Dachausführung zu verstehen, welche als oberste Schicht des Dachaufbaus eine Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 12 cm und organische Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt aufweist.

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind mit einer kleinteilig gegliederten Oberfläche (z.B. Pflasterungen, Betonsteine uä.) herzustellen, die wasserdurchlässig auszuführen ist, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes entgegen stehen.

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULASSIG
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZE DES STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE

ZU PFLANZEN: BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE
ZU ERHALTEN

ALTBESTAND
ABBRUCH
DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)

BEBAUUNGSPLAN
O 105/11
GRUBERSTRASSE

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DER BPL. O 105 (KUNDG. AM 6.5.1968) SOWIE O 105/5 (KUNDG. AM 26.8.1974)

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-A

FLÄCHE CA. 14.190 M² | MASSSTAB 1:1000

ÖFF. PLANAUFLAGE: | BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 21.6.1990

O.Ö. LANDESREGIERUNG | VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 16 VOM 27.8.90 | RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 28.8.90

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:

GEZEICHNET... HEILER.. AM. 9.10.1989..
GEÄNDERT AM.....

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: DIPL. ING. BRUNNER E.H.